

1870/AB
vom 07.12.2018 zu 1857/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0198-III 1/2018

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1857/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Umsetzung des Erkenntnisses G 258-259/2017-9 des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2017, und betreffend die Untätigkeit der Bundesregierung über inzwischen fast ein Jahr dazu, und zu Plänen, die Ehe zwischen ungleichgeschlechtlichen Partnern zu privilegieren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs stehen ab 1.1.2019 die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren und die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. Verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare werden gleichermaßen eingetragene Partnerschaften begründen und Ehen schließen können.

Auf Grund des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs haben diejenigen eingetragenen Partner, die den Gerichtshof angerufen haben („Anlassfälle“), schon vor dem 1.1.2019 die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Von dieser Möglichkeit ist nach meinem Informationsstand bereits Gebrauch gemacht worden.

Für alle übrigen Personen stehen mit 1.1.2019 alternativ beide Institutionen zur Verfügung. Einer legistischen Umsetzung bedarf es dafür nicht.

Das Bundesministerium für Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz ist selbstverständlich in höchstem Maße bestrebt, den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des österreichischen Verfassungsrechts gerecht zu werden.

Wien, 6. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

